



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Änderung vom 22. November 2023 (AS 2023 720; SR 784.101.2)

Art. 44a Einleitungssatz

statt:

Funkanlagen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 7 Absatz 2^{bis}, 19 Absätze 2 Buchstabe d und 3 sowie 24a nicht erfüllen, dürfen auf dem Markt bis zum folgenden Zeitpunkt bereitgestellt werden:

muss es heissen:

Funkanlagen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 7 Absatz 2^{bis}, 19 Absätze 2 Buchstabe d und 3 sowie 24a nicht erfüllen, dürfen bis zum folgenden Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden:

15. August 2024

Bundeskanzlei

